

**Satzung der Gemeinde Thallwitz über die Aufhebung der Regelungen zur Erhebung
von Abwasserbeiträgen und Rückzahlung erhobener Abwasserbeiträge
(Rückzahlungssatzung - RS)**

vom 10.12.2020

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 9 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thallwitz (im Folgenden: Gemeinde) am **10.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätze der Erstattung

§ 1 Gegenstand der Erstattung

- (1) Diese Satzung gilt für alle von der Gemeinde auf Grundlage einer der Satzungen über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde erhobenen und kassenwirksam gewordenen Beiträge für die angemessene Ausstattung der Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde. Diese Beiträge werden nach Maßgabe dieser Satzung zurückerstattet.
- (2) Die Erstattung und Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines Erstattungsbescheides.

§ 2 Höhe des Erstattungsanspruches

- (1) Die Erstattung beschränkt sich auf die Höhe des durch Abwasserbeitragsbescheid festgesetzten Betrages, den die Gemeinde erhalten und bislang nicht zurückgezahlt hat. Gleiches gilt für Beträge, die die Gemeinde aufgrund eines Vorausleistungsbescheides oder einer Ablösevereinbarung auf einen Abwasserbeitrag erhalten hat. Zahlungen von Nebenforderungen (z. B. Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen, Aussetzungszinsen oder Verfahrenskosten) werden nicht erstattet.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages erfolgt nicht.

§ 3 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigter für die Erstattung ist der Beitragsschuldner, der den zurück zu zahlenden Beitrag oder eine Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 geleistet hat.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Anspruchsberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger. Eine Auseinandersetzung der Gesamtgläubiger untereinander ist von diesen selbst vorzunehmen.

- (4) Kann der Anspruchsberechtigte nicht ermittelt werden oder ist er nicht auffindbar, kann nach den Regelungen des § 122 AO öffentlich zugestellt werden. Der Erstattungsbetrag ist von der Gemeinde unverzüglich nach dem Gesetz über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen zu hinterlegen.
- (5) Ist der Anspruchsberechtigte zwischenzeitlich verstorben, treten seine Erben an die Stelle des Anspruchsberechtigten. Der Erbfall und die Stellung als Erbe ist durch Vorlage eines Erbscheins der Gemeinde nachzuweisen. Absatz 3 gilt entsprechend. Sind Erben nicht ermittelbar oder nicht auffindbar gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 4 Entstehung des Zahlungsanspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Zahlung des Erstattungsbetrages entsteht im Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Erstattungsbescheides nach § 1 Abs. 2, frühestens jedoch am 31. Dezember 2021.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bestandskraft des Erstattungsbescheides, frühestens am 31. Dezember 2021, fällig.

Abschnitt 2 Verwaltungsverfahren

§ 5 Verfahrensgrundsätze

- (1) Wurde ein Beitragsbescheid auf Grundlage einer der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Satzungen erlassen und hat die Gemeinde den festgesetzten Betrag teilweise oder ganz erhalten, ist auf schriftlichen Antrag des Anspruchsberechtigten ein Beitragsrückzahlungsverfahren entsprechend dieser Satzung einzuleiten.
- (2) Der Antrag auf Erstattung ist schriftlich bei der Gemeinde Thallwitz, Dorfplatz 5, 04808 Thallwitz, zu stellen. Der Antrag soll alle Angaben enthalten, die zur Ermittlung des Anspruchsberechtigten nach § 3 sowie zum Nachweis der Zahlung des Betrages nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erforderlich sind. Ein entsprechender Vordruck des Antrages wird auf Anforderung ausgehändigt und kann auf der Internetseite der Gemeinde Thallwitz unter <https://www.gemeinde-thallwitz.de/Bürger/Bürgerservice/Formulare> abgerufen und heruntergeladen werden. Ab dem 1. Januar 2021 ist der Antrag an den AZV Muldenaue zu richten.
- (3) Anspruchsberechtigte im Sinne des § 3 sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Angaben in geeigneter Form nachweisen zu lassen.
- (4) Anträge sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen.
- (5) Wird ein Antrag nicht oder verspätet gestellt, erfolgt der Erlass des Erstattungsbescheides von Amts wegen nach Aktenlage. Später vorgebrachte Tatsachen werden dabei berücksichtigt.

§ 6 Antragsberechtigter

Antragsberechtigter ist der in § 3 RS genannte Personenkreis.

§ 7 Verfahren bei mehreren Antragstellern

- (1) Liegen bezüglich eines Erstattungsanspruchs Anträge mehrerer möglicher Anspruchsberechtigter im Sinne des § 3 vor, ermittelt die Gemeinde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den entsprechenden Anspruchsberechtigten. Vor Erlass eines Erstattungsbescheides soll im Rahmen einer Anhörung eine Einigung mit den Antragstellern erzielt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage. Gleiches gilt, sofern Unklarheit über die Eigenschaft des Antragstellers als Anspruchsberechtigter besteht.
- (2) Der Erstattungsbescheid ist allen Antragstellern gegenüber bekannt zu geben. Wird der Bescheid mit Widerspruch angefochten, wird das Beitragsrückzahlungsverfahren bis zur abschließenden Entscheidung über die Feststellung der Anspruchsberechtigung ausgesetzt.

Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ein Beitragsbescheid, der auf Grundlage einer der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Satzungen erlassen wurde, wird mit In-Kraft-Treten dieser Satzung in Höhe des Erstattungsbetrages im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr vollstreckt.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung erlöschen die auf Grundlage eines Beitragsbescheids nach einer der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Satzungen entstandenen offenen Forderungen der Gemeinde in Höhe des Erstattungsbetrages im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1; dies gilt nicht für Nebenforderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3, soweit sie bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung entstanden sind.

§ 9 Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen über die Beitragserhebung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Regelungen über die Beitragserhebung – 4. Teil der Satzung der Gemeinde Thallwitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung - in allen bisherigen Fassungen außer Kraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Rückzahlungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thallwitz, den 10.12. 2020

Pöge

Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thallwitz, den 10.12.2020

Pöge

Bürgermeister